

1970

- 1 -

S a t z u n g
über die Benutzung des Schuttabladeplatzes
der Gemeinde Ellenberg

Aufgrund der §§ 5,19,20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.2.1952 (GVBl. I S. 103) i.d.F. vom 1. Juli 1960 und §§ 71 bis 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4.7.1966 (GVBl. I S. 151) hat die Gemeindevertretung am _____ folgende Satzung über die Benutzung des Schuttabladeplatzes der Gemeinde Ellenberg beschlossen, die hiermit erlassen wird.

§ 1

1. Die Gemeinde Ellenberg stellt ihren Einwohnern den in der Gemarkung Ellenberg gelegenen Schuttabladeplatz Buschgraben zum Abladen von Schutt und Müll zur öffentlichen Benutzung zur Verfügung.
2. Die Ablagerung von Abfallstoffen durch andere Gemeinden und deren Einwohner ist nicht gestattet.

§ 2

Zur Ablagerung auf dem Schuttplatzes sind nicht zugelassen :

1. Fäkalien;
2. Abfallstoffe, die besonders übel riechen, giftig oder gesundheitsschädlich sind;
3. Explosive oder gasentwickelnde Stoffe;
4. Alle Stoffe, die das Grundwasser gefährden können, insbesondere Heizöle oder deren Rückstände, Schmierölrreste, Phenole und dgl.;
5. Chemikalien, Karbidreste und Karbidschlamm;
6. Bauholz und sonstige große Holzabfälle;
7. Kraftfahrzeugwracks.

In Zweifelsfällen hat der Anlieferer durch ein schriftliches Gutachten nachzuweisen, daß die ablagernden Stoffe nicht unter Nr. 01 bis 07 fallen.

Die Kosten hierfür hat er selbst zu tragen.

§ 3

1. Die für die Anfuhr von Abfallstoffen Verantwortlichen und die Anfuhrer übernehmen mit der Ablagerung die Gewähr dafür, daß die Abfallstoffe keine Bestandteile nach § 2 dieser Satzung enthalten. Sie haften als Gesamtschuldner für alle Folgen, die sich aus Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 2 ergeben.

2. Schutt und Müll muß so abgeladen und eingeebnet werden, daß die Sicherheit und ordnungsmäßige Ausnutzung des Platzes gewährleistet ist.

Abfälle dürfen nicht auf den Zu- oder Abfahrtswegen oder außerhalb des Schuttabladeplatzes abgeladen werden. Der Gemeinde - vorstand ist berechtigt, die nicht ordnungsmäßige abgeladenen Abfälle oder Abfallstoffe auf Kosten der in Absatz 1 Genannten beseitigen zu lassen.

§ 4

Die Benutzung des Schuttabladeplatzes ist nur wochentags erlaubt.

§ 5

1. Der Aufenthalt auf dem Schuttplatzes ist nur zum Antransport der Abfälle und nur für die Dauer des Abladens zulässig.
2. Das Betreten und Befahren des Schuttabladeplatzes sowie der Zufahrts - und Abfahrtswege geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer. Die Gemeinde Ellenberg übernimmt bei Unfällen und Sachschäden an Fahrzeugen und dgl. keine Haftung.

§ 6

Die Abfallstoffe werden mit der Ablagerung auf dem gemeindelichen Schuttabladeplatz Eigentum der Gemeinde. Gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 7

1. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung können mit Geldbuße geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I. 481 sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeit vom 24.5.1968 (BGBl. I. 503 findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeinde - vorstand (§ 5 Abs. 2 HGO)
2. Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsverfügung kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen), durch Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74,75 und 76 des Hessischen

Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.

3. Das Zwangsgeld und die Kosten für die Ersatzvornahmen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8

Gegen Verfügung auf Grund dieser Satzung stehen dem Betroffenen die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu.

§ 9

1. Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.
2. Mit gleichem Tage tritt die Satzung über die Benutzung des Schuttabladeplatzes der Gemeinde Ellenberg vom 3.01.1963 außer Kraft.

3581 Ellenberg, den _____

.....
(Kraß, I. Beigeordneter)

.....
(Müller, Bürgermeister)

3.7. 1969

- 140 -

Betr.: Müllplatz am Buschgraben

Aus gegebener Veranlassung muß die Gemeindeverwaltung wieder einmal auf die Einhaltung der Ordnung am Buschgraben hinweisen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß insbesondere auch die Kinder, die Müll in den Buschgraben bringen müssen, unbedingt auf die Notwendigkeit hingewiesen werden, diese Abfälle nicht in der Nähe des Müllplatzes, sondern direkt in den Buschgraben zu werfen. Für durch unsachgemäßes Abladen der Abfälle durch Kinder entstehende Schäden müssen die Eltern haftbar gemacht werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch noch einmal die Eltern bitten, Ihre Kinder davon zu unterrichten, daß der Müllplatz im Buschgraben sich in keinem Falle als Spielplatz eignet. Auch für die Schäden, die durch am Müllplatz spielende Kinder entstehen, müssen die Eltern haften.

Insbesondere sind die immer wieder auftretenden Brände zu erwähnen, die zum Teil durch mit Feuer spielende Kinder entstehen. Neben der Gefahr, daß solch ein Brand durch Funkenflüg. usw. einmal grossen Schaden anrichten kann, bereitet ein qualmender Müllplatz für die Anlieger oder sogar für die ganze Gemeinde eine vermeidbare Belästigung.

Wenn nicht in nächster Zeit diese Anregungen befolgt werden, sehen wir uns gezwungen, für die Müllabfuhr bestimmte Öffnungszeiten anzusetzen.

Betr.: Ausbau der Quillerstraße

In Kürze wird mit dem Ausbau der Quillerstraße begonnen. Die durchzuführenden Arbeiten sollen bei normaler Witterung in 10 bis 12 Arbeitstagen abgeschlossen sein.

Es wird gebeten, während der Bauarbeiten die Quillerstraße nicht zu benutzen. Bei Bedarf können die entsprechenden Feldwege als Ersatz dienen.